

Karten, Seehandbücher und Leuchtfeuerverzeichnisse usw. bitte sofort berichtigen.

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen sind in der „Jährlichen Beilage zu den Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) sowie im „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“ enthalten.

Übersetzungen

Die bereitgestellten englischen Übersetzungen sind ein Service für die internationale Schifffahrt. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Neptunallee 5, 18057 Rostock
Telefon/*Telephone* +49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung/*operator*)
Telefax +49 (0) 3 81 45 63-9 48 (Vermittlung/*operator*)
E-Mail/*E-mail* nfs@bsh.de
Internet www.bsh.de

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

Verbindlicher Endpreis Monatsabonnement € 14,00 inkl. MwSt., Einzelheft € 5,00 inkl. MwSt. (zzgl. Postzustellgebühr)

(für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Preise als „Unverbindliche Preisempfehlung“)

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Hamburg und Rostock 2023
www.bsh.de

ISSN-Nr. Druck 0027-7444
Digital 1437-4048

Charts, Sailing Directions and Lists of Lights etc. to be corrected immediately.

Geographic longitude referred to Greenwich meridian.

True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.

Sector limits of lights from seaward.

Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.

Depths and drying heights referred to Chart Datum.

Other heights referred to chart specific height datum.

Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.

For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Additional abbreviations and explanations are provided in the enclosure to the “Annual enclosure to the Notices to Mariners” (NfS) and in the “Handbuch für Brücke und Kartenhaus”.

Translations

The provided English translations are a service for the international shipping. The German text version prevails in any case.

Voluntary cooperation

Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. Such information should be sent to:

The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

Fixed price per month € 14.00 incl. VAT, single issue € 5.00 incl. VAT (plus postage)

(In the European Economic Area, the above prices are recommended prices)

© Federal Maritime and Hydrographic Agency
Hamburg and Rostock 2023
www.bsh.de

ISSN-Nr. Print 0027-7444
Digital 1437-4048

P- und T-Berichtigungen/P and T corrections

Nach den Nachrichten für Seefahrer Heft 01/2021 bis zum Heft 07/2023

According to the German Notices to Mariners (NfS) issue 01/2021 to issue 07/2023

Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications

Bücher/Books: 5000

Karten/Charts: –

Teil 1 – Berichtigungen zu den Karten/Part 1 – Corrections to charts**Nordsee/North Sea**

1000	1100	1620	1630	1711	1860
------	------	------	------	------	------

Ostsee/Baltic Sea

98	1672	2311	2312
----	------	------	------

Teil 2 – Berichtigungen zu den Seebüchern/Part 2 – Corrections to nautical publications

5000 Handbuch Nautischer Funkdienst 2023

Teil 3 – Mitteilungen/Part 3 – Notifications

- DE. Sommerzeit 2022/DE. *Summertime 2022*
- DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachungen. Einrichtung einer Sicherheitszone im Bereich des Offshore-Windenergievorhabens „Borkum Riffgrund 3“ in der AWZ der Nordsee/DE. *North Sea. BSH. Notifications. Establishment of a safety zone in the area of the “Borkum Riffgrund 3” offshore wind farm project in the German EEZ in the North Sea*
- DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachungen. Erweiterung der Sicherheitszone im Bereich der Offshore-Windenergievorhaben „Gode Wind 1“ und „Gode Wind 2“ wegen der Ausdehnung um den Bereich des geplanten Offshore-Windenergievorhabens „Gode Wind 3“ in der AWZ der Nordsee/DE. *North Sea. BSH. Notifications. Establishment of an extension of the safety zone in the area of the offshore wind energy project “Gode Wind 1” and “Gode Wind 2” due to extension by the planned offshore wind energy project “Gode Wind 3” in the EEZ of the North Sea*
- DE. BMDV. Vierte Bekanntmachung der Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten auf Kauffahrteischiffen unter deutscher Flagge/DE. *BMDV. Fourth announcement of recommendations for the establishment of medical premises on merchant ships under the German flag*

Beilagen/Enclosures

- DE. BMDV. Bekanntmachung der Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten auf Kauffahrteischiffen unter deutscher Flagge/DE. *BMDV. Announcement of recommendations for the establishment of medical premises on merchant ships under German flag*

P- und T-Berichtigungen/*P and T corrections***Gültige P- und T-Berichtigungen**
vom 24. Februar 2023***P and T Corrections in force***
*dated 24 February 2023*Nach den Nachrichten für Seefahrer
Heft 01/2021 bis zum Heft 07/2023*According to the German Notices to Mariners (NfS)*
issue 01/2021 to issue 07/2023

Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>	Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>
T 30	2022: 43	T 36	2022: 43
		T 2210	2022: 43

Teil 1/Part 1**Berichtigungen zu den Karten/*Corrections to charts*****Nordsee/North Sea**

★ 1000

W-lich OWP Trianel Windpark Borkum. O-lich OWP Gode Wind 02

Letzte NfS:

07/23

Trage ein

Insert

zwischen

between

54° 04,03' N 006° 04,15' E
 54° 05,01' N 006° 16,42' E
 54° 04,87' N 006° 17,62' E
 54° 00,94' N 006° 17,83' E
 54° 00,91' N 006° 07,18' E
 54° 01,05' N 006° 05,88' E
 54° 04,03' N 006° 04,15' E

Borkum Riffgrund 3
(in Bau)in dem Gebiet
in the area

zwischen

between

54° 05,86' N 007° 04,33' E
 54° 05,89' N 007° 06,90' E
 54° 00,47' N 007° 08,57' E
 54° 00,02' N 007° 05,56' E
 53° 59,66' N 007° 04,20' E

Gode Wind 03
(in Bau)

54° 00,75' N 007° 04,70' E

Streiche

Delete

zwischen

between

54° 05,9' N 007° 04,3' E
 54° 05,2' N 007° 05,3' E
 54° 02,5' N 007° 00,9' E
 54° 02,0' N 007° 01,0' E
 54° 00,0' N 007° 04,5' E
 53° 59,7' N 007° 04,2' E

(BSH O3 10/02, 13/02/23) 08/23

★ 1100

Letzte NfS:

47/22

Trage ein

Insert

W-lich OWP Trianel Windpark Borkum. O-lich OWP Gode Wind 02

zwischen

between

54° 04,24' N 006° 09,92' E
 54° 04,72' N 006° 16,43' E
 54° 04,64' N 006° 17,20' E
 54° 01,26' N 006° 17,37' E
 54° 01,27' N 006° 16,61' E
 54° 01,19' N 006° 15,88' E
 54° 01,18' N 006° 09,92' E

Borkum Riffgrund 3
(in Bau)in dem Gebiet
in the area

zwischen

between

54° 04,52' N 006° 09,92' E
 54° 04,99' N 006° 16,45' E
 54° 04,91' N 006° 17,27' E
 54° 04,71' N 006° 17,64' E
 54° 01,21' N 006° 17,81' E
 54° 01,00' N 006° 17,45' E
 54° 00,92' N 006° 15,92' E
 54° 00,91' N 006° 09,92' E

zwischen

between

54° 05,59' N 007° 05,51' E
 54° 05,61' N 007° 06,54' E
 54° 00,66' N 007° 08,05' E
 54° 00,28' N 007° 05,45' E
 54° 00,35' N 007° 04,58' E
 54° 00,63' N 007° 03,80' E
 54° 02,27' N 007° 06,50' E
 54° 05,59' N 007° 05,51' E

Gode Wind 03
(in Bau)in dem Gebiet
in the area

zwischen

between

54° 05,86' N 007° 04,33' E
 54° 05,88' N 007° 06,53' E
 54° 05,82' N 007° 06,83' E
 54° 05,69' N 007° 06,98' E
 54° 00,69' N 007° 08,51' E
 54° 00,53' N 007° 08,44' E
 54° 00,43' N 007° 08,28' E
 54° 00,02' N 007° 05,56' E
 53° 59,66' N 007° 04,20' E

Streiche

Delete

zwischen

between

54° 05,9' N 007° 04,3' E
 54° 05,2' N 007° 05,3' E
 54° 02,5' N 007° 00,9' E
 54° 02,0' N 007° 01,0' E
 54° 00,0' N 007° 04,5' E
 53° 59,7' N 007° 04,2' E

(BSH O3 10/02; 13/02/23) 08/23

★ 1620

Brunsbüttel

Letzte NfS:
07/23

Streiche
Delete



zwischen
between

53° 53,4' N 009° 10,0' E
53° 53,2' N 009° 10,0' E
53° 53,2' N 009° 11,1' E
53° 53,4' N 009° 11,1' E

Trage ein
Insert



zwischen
between

53° 53,36' N 009° 10,00' E
53° 53,12' N 009° 10,00' E
53° 53,12' N 009° 11,09' E
53° 53,38' N 009° 11,09' E

(WSA Elbe-Nordsee 36/23) 08/23

★ 1630

Brunsbüttel

Letzte NfS:
05/23

Streiche
Delete



zwischen
between

53° 53,4' N 009° 10,0' E
53° 53,2' N 009° 10,0' E
53° 53,2' N 009° 11,1' E
53° 53,4' N 009° 11,1' E

Trage ein
Insert



zwischen
between

53° 53,36' N 009° 10,00' E
53° 53,12' N 009° 10,00' E
53° 53,12' N 009° 11,09' E
53° 53,38' N 009° 11,09' E

(WSA Elbe-Nordsee 36/23) 08/23

★ 1711

Elbehafen Brunsbüttel

Letzte NfS:
03/23

Streiche
Delete



zwischen
between

53° 53,36' N 009° 10,00' E
53° 53,22' N 009° 10,00' E
53° 53,22' N 009° 11,09' E
53° 53,38' N 009° 11,09' E

Trage ein
Insert



zwischen
between

53° 53,360' N 009° 10,000' E
53° 53,120' N 009° 10,000' E
53° 53,120' N 009° 11,090' E
53° 53,380' N 009° 11,090' E

(WSA Elbe-Nordsee 36/23) 08/23

★ 1860

O-lich OWP Godewind 02

Letzte NfS:
47/22

Plan A

Trage ein
Insert

zwischen

between 54° 05,595' N 007° 05,510' E
 54° 05,611' N 007° 06,542' E
 54° 00,664' N 007° 08,050' E
 54° 00,285' N 007° 05,453' E
 54° 00,354' N 007° 04,584' E
 54° 00,628' N 007° 03,797' E
 54° 02,266' N 007° 06,504' E
 54° 05,595' N 007° 05,510' E

Gode Wind 03
(in Bau)in dem Gebiet
in the area

zwischen

between 54° 05,856' N 007° 04,196' E
 54° 05,881' N 007° 06,530' E
 54° 05,823' N 007° 06,826' E
 54° 05,691' N 007° 06,980' E
 54° 00,693' N 007° 08,505' E
 54° 00,528' N 007° 08,444' E
 54° 00,431' N 007° 08,279' E
 54° 00,024' N 007° 05,563' E
 53° 59,659' N 007° 04,204' E

Streiche

Delete

zwischen

between 54° 05,86' N 007° 04,20' E
 54° 05,20' N 007° 05,29' E
 54° 02,54' N 007° 00,94' E
 54° 01,99' N 007° 01,02' E
 54° 00,00' N 007° 04,49' E
 53° 59,66' N 007° 04,20' E

(BSH O3 13/02/23) 08/23

Ostsee/Baltic Sea**98****SO-lich Hanko**

INT 120

Letzte NfS:

51/22

Ersetze
*Replace*Längden durch
☆ (exting) by ☆ Längden

59° 46,65' N 023° 14,86' E

(FI 4/21/23) 08/23

★ 1672**W-lich Pagenwerder**

INT 1355

Letzte NfS:

07/23

Trage ein
Insert

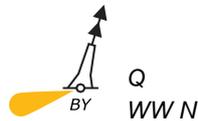
54° 09,878' N 012° 06,058' E

(WSA Ostsee 42/23) 08/23

★ 2311**W-lich Pagenwerder**

Letzte NfS:

07/23

Trage ein
Insert

54° 09,878' N 012° 06,058' E

(WSA Ostsee 42/23) 08/23

★ 2312**W-lich Pagenwerder**

Letzte NfS:

07/23

Trage ein
Insert

54° 09,878' N 012° 06,058' E

(WSA Ostsee 42/23) 08/23

Beilagen/*Enclosures*

DE. BMDV. Bekanntmachung der Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten auf Kauffahrteischiffen unter deutscher Flagge

DE. BMDV. Announcement of recommendations for the establishment of medical premises on merchant ships under German flag

(VkBl. 2/8/23) 08/23

Teil 2/Part 2

Berichtigungen zu den Seebüchern/*Corrections to nautical publications*

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)

(*Valid till next edition*)

5000 Handbuch Nautischer Funkdienst 2023 NEUE AUSGABE

Abgeschlossen mit NfS-Heft 03 vom 20. Januar 2023

(BSH N2/23) 08/23

Teil 3/Part 3 Mitteilungen/Notifications

★ DE. Sommerzeit 2023

Die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) beginnt am 26. März um 02:00 Uhr MEZ. Im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 02:00 Uhr auf 03:00 Uhr vorgestellt. Die mitteleuropäische Sommerzeit endet am 29. Oktober um 03:00 Uhr MESZ. Im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 03:00 Uhr auf 02:00 Uhr zurückgestellt. Von der doppelt erscheinenden Stunde von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr wird die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

★ DE. Summertime 2023

Central European Summer Time (CEST) begins on 26 March, at 0200 CET. At the beginning of Summer Time, clocks have to be switched from 0200 to 0300. Central European Summer Time ends on 29 October, at 0300 CEST. At the end of Summer Time, clocks have to be switched from 0300 to 0200. The first hour of the doubled time period between 0200 and 0300 is called 2 A, the second hour 2 B.

(BAnz AT 02/12/21/B2) 08/23

★ DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachungen. Einrichtung einer Sicherheitszone im Bereich des Offshore-Windenergievorhabens „Borkum Riffgrund 3“ in der AWZ der Nordsee

Siehe Anhang

★ DE. North Sea. BSH. Notifications. Establishment of a safety zone in the area of the “Borkum Riffgrund 3” offshore wind farm project in the German EEZ in the North Sea

See annex

(BSH O3 08/02/23) 08/23

★ DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachungen. Erweiterung der Sicherheitszone im Bereich der Offshore-Windenergievorhaben „Gode Wind 1“ und „Gode Wind 2“ wegen der Ausdehnung um den Bereich des geplanten Offshore-Windenergievorhabens „Gode Wind 3“ in der AWZ der Nordsee

Siehe Anhang

★ DE. North Sea. BSH. Notifications. Establishment of an extension of the safety zone in the area of the offshore wind energy project “Gode Wind 1” and “Gode Wind 2” due to extension by the planned offshore wind energy project “Gode Wind 3” in the EEZ of the North Sea

See annex

(BSH O3 13/02/23) 08/23

★ **DE. BMDV. Vierte Bekanntmachung der Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten auf Kauffahrteischiffen unter deutscher Flagge**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat Empfehlungen des Ausschusses für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde im Verkehrsblatt vom 31. Januar 2023 veröffentlicht und als Beilage in der Mitte des Heftes abgedruckt.

Die Dritte Bekanntmachung der Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten auf Kauffahrteischiffen unter deutscher Flagge in NfS-Heft 28-29/21 ist aufgehoben.

★ **DE. BMDV. Fourth announcement of recommendations for the establishment of medical premises on merchant ships under the German flag**

The Federal Ministry for Digital and Transport has published recommendations of the Committee for medical equipment in the maritime sector for medical premises.

The Notification has been issued in the "Verkehrsblatt" (Gazette of Federal Ministry of Transport) of 31 January 2023; it has been included as an insert in the centre of this issue.

Third announcement of recommendations for the establishment of medical premises on merchant ships under the German flag issued in NfM 28-29/21 has been cancelled.

(VkBl. 2/8/23) 08/23

2119

0027-7444



**HALTET DIE MEERE SAUBER
KEEP YOUR WATERWAYS CLEAN**

★ **Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Einrichtung einer Sicherheitszone gemäß § 102 Abs. 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) in der durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 geänderten Fassung i.V.m. § 53 WindSeeG in der durch Gesetz vom 16. Juli 2021 geänderten Fassung im Bereich des Offshore-Windenergievorhabens „Borkum Riffgrund 3“ in der AWZ der Nordsee**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie richtet gemäß § 102 Abs. 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310) in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geänderten Fassung i.V.m. § 53 WindSeeG in der durch Art. 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geänderten Fassung, in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee mit Wirkung zum 25. Februar 2023 die Sicherheitszone um die baulichen Anlagen im Bereich des Offshore-Windenergievorhabens „Borkum Riffgrund 3“, bestehend aus den Einzelanlagen auf insgesamt 83 Standorten für Offshore-Windenergieanlagen (WEA) und der parkinternen Verkabelung ein.

Die Sicherheitszone erstreckt sich 500 m gemessen vom äußeren Rand um das Offshore-Windenergievorhaben, mit den WEA auf den folgenden Positionen:

WEA 52A	54° 03,819' N	6° 04,735' E
WEA 52B	54° 03,905' N	6° 05,615' E
WEA 52G	54° 04,157' N	6° 09,138' E
WEA 51I	54° 04,325' N	6° 10,711' E
WEA 51L	54° 04,536' N	6° 13,016' E
WEA 51Q	54° 04,723' N	6° 16,429' E
WEA 51R	54° 04,644' N	6° 17,195' E
WEA 59R	54° 01,264' N	6° 17,366' E
WEA 59Q	54° 01,265' N	6° 16,606' E
WEA 59P	54° 01,192' N	6° 15,879' E
WEA 59D	54° 01,174' N	6° 07,288' E
WEA 58B	54° 01,280' N	6° 06,236' E

Unbefugten ist das Anlegen oder Festmachen an den baulichen Anlagen sowie deren Betreten nicht gestattet. Der Einsatz von Grundschleppnetzen, Treibnetzen oder ähnlichen Geräten sowie das Anker innerhalb der Sicherheitszone sind untersagt.

Hinweis:

Befahrensregelungen nach § 7 Abs. 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO-KVR) werden im Einvernehmen mit dem BSH von der zuständigen Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 54 WindSeeG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung bekannt gegeben. Das unbefugte Befahren der Sicherheitszone stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 VO-KVR eine Ordnungswidrigkeit dar.

★ **Notification of the Federal Maritime and Hydrographic Agency on the establishment of a safety zone in the area of the „Borkum Riffgrund 3“ offshore wind farm project in the German EEZ in the North Sea under Section 102 para. 4 of the German Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG (Offshore Wind Act), as amended by the law of 20 December 2022, in conjunction with Section 53 WindSeeG, as amended by the law of 16 July 2021**

Pursuant to Section 102 para. 4 of the German Wind-SeeG of 13 October 2016 (BGBl. I, p. 2258, 2310), as amended by Art. 1 of the law of 20 December 2022 (BGBl. I p. 2512), in conjunction with Section 53 Wind-SeeG, as amended by Art. 12a of the law of 16 July 2021 (BGBl. I p. 3026), the Federal Maritime and Hydrographic Agency (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) hereby establishes the safety zone around the wind farm “Borkum Riffgrund 3” comprising 83 wind turbines and inter-array cables, effective 25 February 2023, which is located in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) in the North Sea.

The safety zone extends 500 m around the wind farms, measured from the outer boundary, with the turbines at:

Unauthorised persons are not allowed to land, moor, enter or trespass on the installations. The use of bottom trawl nets, drift nets or similar equipment and of anchors in the safety zone is prohibited.

Note:

Traffic rules under Section 7 para. 3 of the Regulation to the International Rules of 1972 for the Prevention of collisions at sea (VO-KVR) will be issued in agreement with BSH by the Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

This general order is promulgated in accordance with Section 54 WindSeeG in the version thereof in force on 31 December 2022. Unauthorised navigation in the safety zone constitutes an administrative offence under Section 9 para. 1 no. 5 VO-KVR.

Begründung:

Für die Bau- und Betriebsphase des Vorhabens „Borkum Riffgrund 3“ sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Kennzeichnung und weiteren Gewährleistung der Sicherheit angeordnet und getroffen worden.

Die nunmehr einzurichtende Sicherheitszone innerhalb des Vorhabengebiets sowie 500 m um das Vorhabengebiet herum ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt sowie zum Schutz der baulichen Anlage erforderlich.

Das Befahren der Sicherheitszone ist gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO-KVR, BGBl. I 1977 S. 813 vom 13. Juni 1977), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5188), für Fahrzeuge, deren Rumpflänge 24 Meter übersteigt, grundsätzlich untersagt; dies gilt auch für ausländische Fahrzeuge, § 2 Abs. 3 VO-KVR.

Die Benutzung anerkannter und für die internationale Schifffahrt wichtiger Schifffahrtswege wird durch die angeordnete Sicherheitszone nicht behindert.

Die Einrichtung einer Sicherheitszone ist wegen des in der näheren Umgebung stattfindenden Verkehrs erforderlich. Generell ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Wasserfläche der AWZ ebenso wie die des Küstenmeeres grundsätzlich der Schifffahrt zur Verfügung steht (Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 Seerechtsübereinkommen) und auch genutzt wird.

Eine rechtliche Beschränkung auf einzelne Routen, Fahrwasser, Wege etc. besteht in dem von der Errichtung des Vorhabens betroffenen Gebiet nicht.

Um gefährliche Kurse und Annäherungen zu vermeiden, muss daher gewährleistet sein, dass die Anlage des Windparkvorhabens als neues Hindernis in diesem Seegebiet in ausreichendem Abstand umfahren wird.

Es ist ferner insbesondere zum Schutz der baulichen Anlagen sicherzustellen, dass diese, insbesondere die Hochbauten nicht durch Kollisionen beschädigt oder von Unbefugten bewusst angesteuert oder betreten werden. Die Anordnung dient der Anlagensicherheit, weil die Integrität der technischen Anlagen einen räumlichen Ausschluss von unbefugten Personen erfordert.

Im Bereich der Sicherheitszone werden zwischen den einzelnen Anlagen interne Kabel zur Strom- und Informationsübertragung verlegt werden. Diese Kabel werden nicht so tief verlegt werden, dass sie gegen den Einsatz von meeresbodenbeanspruchenden Geräten geschützt werden können.

Ferner sind oder werden sowohl an und um die einzelnen WEA technische Installationen (Sensoren, Messinstrumente etc.) zu Untersuchungs- und Überwachungszwecken installiert. Diese dienen der ordnungsgemäßen Betriebsführung und/oder den vorgeschriebenen technischen bzw. ökologischen Begleituntersuchungen.

Reasons:

Numerous measures including turbine marking to ensure safety in the project area of “Borkum Riffgrund 3“ have been carried out or are mandatory during the construction and operating phases.

The safety zone within the building area and 500 m around the building area has to be established to ensure the safety of navigation and to protect the wind farm installations.

Under Section 7 para. 2 of the Ordinance on the International Regulations of 1972 for Preventing Collisions at Sea (VO-KVR, Federal Law Gazette I 1977 p. 813 of 13 June 1977), last amended by Art. 1 of the Ordinance of 7 December 2021 (Federal Law Gazette I, p. 5188), vessels with a hull length of more than 24 meters generally are not allowed to enter the safety zone. The same applies to foreign-flagged vessels under Section 2 para. 3 VO-KVR.

Navigation on shipping routes that are of importance to international shipping will not be affected by the safety zone.

A safety zone is required because of traffic density in the vicinity. It has to be taken into account that, in principle, the entire area of the EEZ and of the territorial sea is open to navigation (Section 58 para. 1 in conjunction with Art. 87 Convention on the Law of the Sea) and is actually used by shipping.

Legal restrictions requiring use of particular routes, fairways, channels etc. are not existent in the project area.

To avoid dangerous routes and encounters, it has to be ensured that the wind farm project, which constitutes a new obstruction, is given a wide berth.

In order to protect the installations, it has to be ensured that structures, especially the towers, will not be damaged in collisions and that unauthorised persons are prevented from approaching or trespassing of the structures. In order to protect the integrity of the technical installations, unauthorised persons must be prevented from gaining access.

Within the safety zone, inter-array cables will be laid. Their burial depth will not be sufficient to protect them from the impacts of seabed disturbing equipment.

In addition, technical instruments (sensors, measuring instruments) required for studies and monitoring purposes have been, or will be, installed at or near the individual turbines. They are needed to ensure proper operation and/or to carry out technical and ecological research and monitoring in connection with the wind farm operation.

Dies rechtfertigt die Einrichtung der Sicherheitszone, um die Untersagung des Einsatzes von Grund- und Treibnetzfishereigerät sowie von Ankern im Bereich der Sicherheitszone zur Erhaltung der Integrität der technischen Anlagen einschließlich der vorhabensbedingt erforderlichen technischen Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Einrichtung der Sicherheitszone wird hiermit amtlich bekannt gemacht und die Eintragung in amtliche Seekarten wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Im Auftrag
Jan-Arndt Buchholz

Hamburg, 24. Februar 2023

Az.: BSH/5111/Borkum Riffgrund 3/VZ

These aspects justify the establishment of a safety zone to enable a ban on the use of bottom and driftnet fishing gear and on anchors within the safety zone in order to maintain the integrity of technical installations including the required project infrastructure.

Official notice of the establishment of the safety zone is hereby given and the official navigational charts will be corrected accordingly.

Information on legal remedies available:

Objection to this order may be filed within one month after notification. The objection must be raised at Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg.

*For the Federal Maritime and Hydrographic Agency
Jan-Arndt Buchholz*

Hamburg, 24 February 2023

FR.: BSH/5111/ Borkum Riffgrund 3/VZ

★ **Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Erweiterung der Sicherheitszone gemäß § 102 Abs. 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) in der durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 geänderten Fassung i.V.m. § 53 WindSeeG in der durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 geänderten Fassung im Bereich der Offshore-Windenergievorhaben „Gode Wind 1“, „Gode Wind 2“ wegen Ausdehnung um den Bereich des geplanten Offshore-Windenergievorhabens „Gode Wind 3“ in der AWZ der Nordsee**

★ **Notification of the Federal Maritime and Hydrographic Agency on the establishment of an extension of the safety zone pursuant to Section 102 para. 4 of the Offshore Wind Energy Act (WindSeeG) as amended by the Act of 20 December 2022 in conjunction with Section 53 WindSeeG as amended by the Act of 21 December 2020 in the area of the offshore wind energy project “Gode Wind 1”, “Gode Wind 2” due to extension by the area of the planned offshore wind energy project “Gode Wind 3” in the EEZ of the North Sea.**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erweitert gemäß § 102 Abs. 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310) in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geänderten Fassung i.V.m. § 53 WindSeeG in der durch Art. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geänderten Fassung, in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee mit Wirkung zum 25. Februar 2023 die Sicherheitszone um die baulichen Anlagen im Bereich der Offshore-Windenergievorhaben „Gode Wind 1“, „Gode Wind 2“ bestehend aus den Einzelanlagen auf insgesamt 97 Standorten für Offshore-Windenergieanlagen (WEA), zwei Umspannplattformen und der parkinternen Verkabelung (NfS-Heft 03/2015) um das Offshore-Windenergievorhaben „Gode Wind 3“, bestehend aus 23 Standorten für WEA, einer Umspannplattform und parkinterner Verkabelung wie folgt.

Pursuant to Section 102 para. 4 of the German Wind-SeeG of 13 October 2016 (BGBl. I, p. 2258, 2310), as amended by Art. 10 of the law of 20 December 2022 (BGBl. I p. 2512), in conjunction with Section 53 Wind-SeeG, as amended by Art. 19 of the law of 21 December 2020 (BGBl. I p. 3138), the Federal Maritime and Hydrographic Agency (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) hereby extends the safety zone around the wind farms “Gode Wind 1” and “Gode Wind 2” comprising 97 wind turbines, two transformer platforms and an inter-array cables. By the safety zone around the wind farm “Gode Wind 3” comprising 23 wind turbines, a transformer platform and an infield network of cables, all located in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) in the North Sea. Effective date of this extension shall be 25 February 2023.

Die Sicherheitszone erstreckt sich 500 m gemessen vom äußeren Rand um die Offshore-Windenergievorhaben, mit den WEA auf den folgenden Positionen:

The safety zone extends 500 m around the wind farms, measured from the outer boundary, with the turbines at:

Gode Wind 1	K10	53° 59,914' N	007° 04,055' E
Gode Wind 1	T01	53° 58,916' N	006° 57,166' E
Gode Wind 1	S01	53° 59,629' N	006° 56,512' E
Gode Wind 2	I01	54° 05,537' N	006° 56,497' E
Gode Wind 3	O2A	54° 05,611' N	007° 06,542' E
Gode Wind 3	O8A	54° 00,664' N	007° 08,050' E
Gode Wind 3	I1A	54° 00,285' N	007° 05,453' E

Unbefugten ist das Anlegen oder Festmachen an den baulichen Anlagen sowie deren Betreten nicht gestattet. Der Einsatz von Grundschleppnetzen, Treibnetzen oder ähnlichen Geräten sowie das Anker innerhalb der Sicherheitszone sind untersagt.

Unauthorised persons are not allowed to land, moor, enter or trespass on the installations. The use of bottom trawl nets, drift nets or similar equipment and of anchors in the safety zone is prohibited.

Hinweis:

Befahrensregelungen nach § 7 Abs. 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO-KVR) werden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie von der zuständigen Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlassen.

Note:

Traffic rules under Section 7 para. 3 of the Regulation to the International Rules of 1972 for the Prevention of collisions at sea (VO-KVR) will be issued in agreement with Federal Maritime and Hydrographic Agency by the Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 54 WindSeeG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung bekannt gegeben. Das unbefugte Befahren der Sicherheitszone stellt nach § 9 Abs.1 Nr. 5 VO-KVR eine Ordnungswidrigkeit dar.

This general order is promulgated in accordance with Section 54 WindSeeG in the version thereof in force on 31 December 2022. Unauthorised navigation in the safety zone constitutes an administrative offence under Section 9 para. 1 no. 5 VO-KVR.

Begründung:

Für die Bau- und Betriebsphase des Vorhabens „Gode Wind 3“ sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Kennzeichnung und weiteren Gewährleistung der Sicherheit angeordnet und getroffen worden.

Die nunmehr einzurichtende Sicherheitszone innerhalb der Vorhabengebiete sowie 500 m um die Vorhabengebiete herum ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt sowie zum Schutz der baulichen Anlage erforderlich.

Das Befahren der Sicherheitszone ist gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO-KVR, BGBl. I 1977 S. 813 vom 13. Juni 1977), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5188), für Fahrzeuge, deren Rumpflänge 24 Meter übersteigt, grundsätzlich untersagt; dies gilt auch für ausländische Fahrzeuge, § 2 Abs. 3 VO-KVR.

Die Benutzung anerkannter und für die internationale Schifffahrt wichtiger Schifffahrtswege wird durch die angeordnete Sicherheitszone nicht behindert.

Die Erweiterung der Sicherheitszone ist wegen des in der näheren Umgebung stattfindenden Verkehrs erforderlich. Generell ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Wasserfläche der AWZ ebenso wie die des Küstenmeeres grundsätzlich der Schifffahrt zur Verfügung steht (Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 Seerechtsübereinkommen) und auch genutzt wird.

Eine rechtliche Beschränkung auf einzelne Routen, Fahrwasser, Wege etc. besteht in dem von der Errichtung des Vorhabens betroffenen Gebiet nicht.

Um gefährliche Kurse und Annäherungen zu vermeiden, muss daher gewährleistet sein, dass die Anlagen der Windparkvorhaben als Hindernisse in diesem Seegebiet in ausreichendem Abstand umfahren werden.

Es ist ferner insbesondere zum Schutz der baulichen Anlagen sicherzustellen, dass diese, insbesondere die Hochbauten nicht durch Kollisionen beschädigt oder von Unbefugten bewusst angesteuert oder betreten werden. Die Anordnung dient der Anlagensicherheit, weil die Integrität der technischen Anlagen einen räumlichen Ausschluss von unbefugten Personen erfordert.

Im Bereich der Sicherheitszone werden zwischen den einzelnen Anlagen interne Kabel zur Strom- und Informationsübertragung verlegt werden. Diese Kabel werden nicht so tief verlegt werden, dass sie gegen den Einsatz von meeresbodenbeanspruchenden Geräten geschützt werden können.

Ferner sind oder werden sowohl an und um die einzelnen Einrichtungen technische Installationen (Sensoren, Messinstrumente etc.) zu Untersuchungs- und Überwachungszwecken installiert. Diese dienen der ordnungsgemäßen Betriebsführung und/oder den vorgeschriebenen technischen bzw. ökologischen Begleituntersuchungen.

Reasons:

Numerous measures including turbine marking to ensure safety in the project area of “Gode Wind 3” have been carried out or are mandatory during the construction and operating phases.

The safety zone within the building area and 500 m around the building areas has to be established to ensure the safety of navigation and to protect the wind farm installations.

Under Section 7 para. 2 of the Ordinance on the International Regulations of 1972 for Preventing Collisions at Sea (VO-KVR, Federal Law Gazette I 1977 p. 813 of 13 June 1977), last amended by Art. 1 of the Ordinance of 7 December 2021 (Federal Law Gazette I, p. 5188), vessels with a hull length of more than 24 meters generally are not allowed to enter the safety zone. The same applies to foreign-flagged vessels under Section 2 para. 3 VO-KVR.

Navigation on shipping routes that are of importance to international shipping will not be affected by the safety zone.

A safety zone is required because of traffic density in the vicinity. It has to be taken into account that, in principle, the entire area of the EEZ and of the territorial sea is open to navigation (Section 58 para. 1 in conjunction with Art. 87 Convention on the Law of the Sea) and is actually used by shipping.

Legal restrictions requiring use of particular routes, fairways, channels etc. are not existent in the project area.

To avoid dangerous routes and encounters, it has to be ensured that the wind farm project, which constitutes a new obstruction, is given a wide berth.

In order to protect the installations, it has to be ensured that structures, especially the towers, will not be damaged in collisions and that unauthorised persons are prevented from approaching or trespassing of the structures. In order to protect the integrity of the technical installations, unauthorised persons must be prevented from gaining access.

Within the safety zone, inter-array cables will be laid. Their burial depth will not be sufficient to protect them from the impacts of seabed disturbing equipment.

In addition, technical instruments (sensors, measuring instruments) required for studies and monitoring purposes have been, or will be, installed at or near the individual turbines. They are needed to ensure proper operation and/or to carry out technical and ecological research and monitoring in connection with the wind farm operation.

Dies rechtfertigt die Einrichtung der Sicherheitszone, um die Untersagung des Einsatzes von Grund- und Treibnetzfishereigerät sowie von Ankern im Bereich der Sicherheitszone zur Erhaltung der Integrität der technischen Anlagen einschließlich der vorhabensbedingt erforderlichen technischen Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Erweiterung der Sicherheitszone wird hiermit amtlich bekannt gemacht und die Eintragung in amtliche Seekarten wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Im Auftrag
Ulrich Seewald

Hamburg, 24. Februar 2023

Az.: BSH/5111/Gode Wind 3/VZ

These aspects justify the establishment of a safety zone to enable a ban on the use of bottom and driftnet fishing gear and on anchors within the safety zone in order to maintain the integrity of technical installations including the required project infrastructure.

Official notice of the expansion of the safety zone is hereby given and the official navigational charts will be corrected accordingly.

Information on legal remedies available:

Objection to this order may be filed within one month after notification. The objection must be raised at Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg.

*For the Federal Maritime and Hydrographic Agency
Ulrich Seewald*

Hamburg, 24 February 2023

FR.: BSH/5111/ Gode Wind 3/VZ

Nr. 8 **Vierte Bekanntmachung der Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten auf Kauffahrteischiffen unter deutscher Flagge**

Vom 21.12.2022

Nach § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) kann der Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten geben. Mit den nachfolgenden Empfehlungen nimmt dieser Ausschuss diese Aufgabe wahr.

Gesetzliche Regelungen zu den medizinischen Räumlichkeiten sind insbesondere in den §§ 107–113 des SeeArbG und in den §§ 22–24 der See-Unterkunftsverordnung (SeeUnterkunftsV) enthalten. Bei der Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten ist der jeweils aktuelle Stand der medizinischen Anforderungen in der Seeschifffahrt zu berücksichtigen.

Diese Empfehlungen sind rechtlich nicht verpflichtend.

Die Bekanntmachung vom 28. Mai 2021 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 21. Dezember 2022

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michaela Jobb

I. Empfehlungen, die für alle medizinischen Räumlichkeiten gelten

1. Definitionen

1.1 Der Begriff der „**medizinischen Räumlichkeiten**“ ist in § 107 Absatz 1 SeeArbG definiert. Danach gehören zu den medizinischen Räumlichkeiten:

1. die Kranken-, Behandlungs- und Eingriffsräume,
2. die **Einrichtung** dieser Räume, insbesondere der Apothekenschrank, sanitäre Einrichtungen und Kommunikationseinrichtungen sowie Beleuchtung und Belüftung.

1.2 Nach § 22 Absatz 1 SeeUnterkunftsV ist der **Behandlungsraum** ein von anderen Unterkunftsräumen getrennter Raum für die medizinische Behandlung. Ein **Krankenraum** (§ 23 Absatz 1 SeeUnterkunftsV) ist ein von anderen Unterkunftsräumen getrennter Raum zur Pflege erkrankter Personen an Bord; er dient zum Beispiel der Separierung von Personen mit ansteckenden Krankheiten. Der Begriff „Krankenraum“ in der SeeUnterkunftsV weicht von der deutschen Übersetzung des Seearbeitsübereinkommens (Maritime Labour Convention, MLC) ab. In der **MLC** ist mit dem Begriff „Krankenraum“ der Raum zur medizinischen Behandlung gemeint (also nach deutschem Recht der „Behandlungsraum“).

1.3 Grundsätzlich müssen alle Schiffe, für die ein Behandlungsraum vorgeschrieben ist, auch einen **Krankenraum** haben (§ 23 Absatz 1 Satz 1 SeeUnterkunftsV). Abweichend davon müssen folgende Schiffe keinen Krankenraum haben:

1. Fahrgastschiffe in der Europäischen Fahrt, deren Reisedauer nicht länger als 12 Stunden ist (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SeeUnterkunftsV),
2. Schiffe bis zu 30 Personen, wenn für jede Person ein eigener Schlafrum mit einer abgeteilten Sanitärzelle mit Waschbecken, Dusche oder Badewanne und Toilette sowie Rufanlage oder Telefon vorhanden ist (§ 23 Absatz 6 SeeUnterkunftsV).

2. Nutzung

2.1 Die medizinischen Räumlichkeiten sind ausschließlich zur **medizinischen Behandlung und Versorgung** an Bord sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Hygienemaßnahmen im Falle von Isolation von potenziell infektiösen Patienten zu nutzen.

2.2 Eine Person mit über die Luft übertragbarer infektiöser Erkrankung muss in einem Raum mit **separater Klimaanlage/Belüftung** untergebracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein zusätzliches Bett in den Behandlungsraum zu stellen. Ziel ist es, die Weiterverbreitung infektiöser Krankheiten durch die Klimaanlage/Belüftung zu verhindern.

3. Lage

3.1 Die medizinischen Räumlichkeiten und die zugehörigen Sanitäreinrichtungen sollen **zusammenhängend auf einem Deck** angeordnet sein.

3.2 Die Räume sollen in einem **lärm- und vibrationsarmen** Bereich liegen, in dem die durch die Schiffsbewegungen auftretenden Beschleunigungskräfte möglichst gering sind.

4. Zugang

4.1 Die Zugänge zu den medizinischen Räumlichkeiten müssen **leicht zugänglich** sein (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 1 und § 23 Absatz 2 SeeUnterkunftsV) und sollen so bemessen sein, dass Verletzte mithilfe einer Rettungsmulde (Nr. 25.01 des deutschen Verzeichnisses) flach liegend hindurch transportiert werden und auf die Untersuchungsliege umgelagert werden können. Hierbei ist die jeweilige Gangbreite bei der Wahl der Türbreite zu berücksichtigen.

4.2 Es wird empfohlen, zusätzlich einen ausreichend breiten, abschließbaren, direkten **Zugang zum Außenbereich** des Decks zur Verfügung zu stellen, um den liegenden Abtransport des Patienten zu erleichtern.

4.3 Die **Türen** der Sanitärräume sollen nach außen zu öffnen sein, damit im Falle einer plötzlichen Bewusstlosigkeit des Patienten innerhalb des Sanitärums die Tür noch zu öffnen ist.

5. Einrichtung und Ausrüstung

5.1 Die **Böden und Wände** der medizinischen Räumlichkeiten müssen glatte, leicht zu reinigende und in hellen Farben gehaltene Oberflächen besitzen. Diese müssen nass abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig sein. Es dürfen keine textilen Fußbodenbeläge und Polsterbezüge verwendet werden.

5.2 Die medizinische **Ausrüstung** (wie zum Beispiel Behandlungsliegen, Kühlschränke, Stühle, Liegen, Lampen, Tische) soll seefest, vibrations- und standsicher sein.

5.3 Im Behandlungs- und im Krankenraum ist eine **Sauerstoffbehandlungsanlage** gemäß dem Stand der medizinischen Erkenntnisse vorzuhalten. Im Krankenraum sollen sichere Halterungen für mindestens eine 10 Liter-Sauerstoffflasche am Bett vorgesehen werden.

5.4 Über der Untersuchungsliege und dem Krankenbett sollte eine Decken- oder Wandhalterung angebracht werden, an der **Infusionsflaschen** aufgehängt werden können.

5.5 Neben den Eingangstüren zu den medizinischen Räumlichkeiten vom Betriebsgang aus ist ein **Reserveschlüssel** für die Eingangstür in einem verglasten Kasten aufzubewahren (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 3 und § 23 Absatz 2 Satz 3 SeeUnterkunftsV). Die Scheibe zu dem Kasten soll einschlagbar sein.

5.6 Im Behandlungs- und im Krankenraum muss jederzeit eine funktionsfähige **Telekommunikationseinrichtung** (z. B. Telefon) zur **direkten** funktärztlichen Beratung vorhanden sein (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 23 Absatz 3 SeeUnterkunftsV). Im Behandlungs- und im Krankenraum soll am Bett ein Telefon und eine Rufanlage mit Verbindung zur Brücke und zum Betriebsgang vorhanden sein. In den Sanitärräumen ist

eine Rufanlage mit Verbindung zur Brücke und zum Betriebsgang ausreichend.

5.7. Die **Stromversorgung** soll mindestens für die medizinischen Geräte und Leuchten über die Notstromversorgung gewährleistet sein. Für den Anschluss zusätzlicher Geräte sollen je mindestens zwei Schutzkontakt-Steckdosen in der Nähe der Untersuchungs- liege, den Krankenbetten und dem Schreibtisch verfügbar sein.

5.8 Alle medizinischen Räumlichkeiten müssen über einen **Handwaschplatz** mit fließendem kaltem und warmem Trinkwasser verfügen. Der Handwaschplatz ist mit folgenden Ausrüstungsgegenständen auszustatten:

- einem Desinfektionsmittelspender zur Händedesinfektion,
- einem Flüssigseifenspender,
- einem Papierhandtuchspender und
- einem Abfalleimer mit Abdeckung (zu öffnen per Fußpedal)

Diese Ausstattung ist stets in sauberem und einsatzbereitem Zustand zu halten. Es wird empfohlen, in den medizinischen Räumlichkeiten das Handwaschbecken mit einer Ein-Hebel-Mischarmatur mit langem Hebel auszustatten. In den dazugehörigen Sanitärräumen kann darauf verzichtet werden. Die Armatur ist gemäß des **Hygieneplans (Anlage)** regelmäßig zu spülen. Die Verwendung von Seifenstücken und Stoffhandtüchern ist für medizinische Räumlichkeiten, öffentlich zugängliche Sanitärbereiche und für Bereiche der Lebensmittelzubereitung nicht zulässig.

5.9. Alle **Abwässer** aus medizinischen Räumlichkeiten (inklusive Abläufen aus Duschen und Sanitärräumen) müssen als Schwarzwasser nach dem MARPOL-Übereinkommen behandelt werden. Bei der Durchführung von **Desinfektionsmaßnahmen** ist zu berücksichtigen, dass das Einleiten von Desinfektionsmitteln in das bordeigene Abwassersystem zu einem Absterben des in der biologischen Klärstufe benötigten Bakterienbesatzes führen kann. Dies kann Funktionsstörungen der bordeigenen Abwasserbehandlungsanlage hervorrufen. Es wird empfohlen, vor einer Einleitung der desinfektionsmittelhaltigen Abwässer die Bedienungsanleitung der Abwasserbehandlungsanlage zu sichten bzw. deren Hersteller zu konsultieren.

6. Hygiene

6.1 Die als medizinische Räumlichkeiten genutzten Räume müssen stets in **sauberem, hygienisch einwandfreiem** und sofort einsatzbereitem Zustand sein.

6.2 Bei der Durchführung von hygienischen Maßnahmen und Desinfektion in medizinischen Räumlichkeiten auch an Bord sind die jeweils aktuellen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut maßgeblich.

6.3 Für die medizinischen Räumlichkeiten, Medizinprodukte und Hilfsmittel muss ein **Hygieneplan** erstellt werden. Die Hafenärztlichen Dienste sind befugt, sich

diesen Plan vorlegen zu lassen und zu überprüfen. Der Hygieneplan muss Angaben über regelmäßig durchzuführende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Flächen, Geräte und sonstige Ausstattung sowie einen Spülplan für sämtliche Trinkwasserzapfstellen der medizinisch genutzten Räume (Waschbecken, Dusche, Badewanne) enthalten. Die Reinigungs-, Desinfektions- und Spülpläne sind gut sichtbar anzubringen. Ein Musterhygieneplan ist in der Anlage dieser Empfehlung zu finden.

- 6.4 Wird ein Dampfsterilisator betrieben, sind die Anforderungen an den derzeitigen Stand der Technik und die Vorgaben der KRINKO hinsichtlich Aufstellort und Betrieb zu berücksichtigen.

II. Empfehlungen für die Einrichtung von Behandlungsräumen

1. Größe

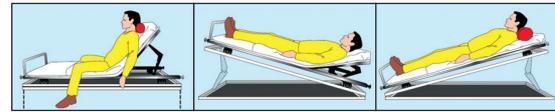
- 1.1 Als Hilfestellung zur Größenkalkulation des Behandlungsraumes dient die Prinzip-Zeichnung unter Punkt 2.9.
- 1.2 Die Untersuchungsliege soll mindestens von beiden Längsseiten und entweder vom Kopf- oder Fußende aus mit jeweils mindestens einem Meter freien Bewegungsraum zugänglich sein.

2. Ausrüstung und Einrichtung

- 2.1 Der Behandlungsraum muss ausreichend **be- und entlüftet** werden (vgl. § 11 SeeUnterkunftsV).
- 2.2 Durch die elektrische Raumbelichtung soll im Behandlungsraum eine **Beleuchtungsstärke** von 500–1000 lx, gemessen in einem Abstand von 0,85 m über der Stand- bzw. Lauffläche, sichergestellt werden. Zusätzlich soll zur Durchführung kleiner chirurgischer Eingriffe, wie z. B. Wundnähte, sowie zur Beurteilung von Hauterkrankungen eine Untersuchungsleuchte nach DIN EN 60601-2-41 verfügbar sein. Die Untersuchungsleuchte soll über einen Schwenkarm mit einem Aktionsradius verfügen, der dem Anwender die Möglichkeit gibt, jede Stelle auf der Untersuchungsleuchte zu beleuchten. Die Leuchte kann mobil sein.
- 2.3 Im Behandlungsraum soll ein **Schreibtisch** stehen. Im Bereich des Schreibtisches sollte ein **Regal** angebracht werden, das Platz für DIN A 4-Ordner bietet. Im Behandlungsraum sollen sich zwei **Stühle** befinden. Die Stühle müssen inklusive der Polster nass abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig sein.
- 2.4 Neben den in § 22 Absatz 4 SeeUnterkunftsV geltenden Vorgaben zur **Untersuchungsleuchte** sollen folgende Ausstattungsmerkmale berücksichtigt werden:

Der Untersuchungsleuchte soll gegen Umfallen und Verrutschen gesichert sein. Die Untersuchungsleuchte muss leicht zu reinigen, nass abwaschbar und desinfizierbar sein. Die Höhe der Liegefläche soll mindestens 65 cm betragen. Mit der Untersuchungsleuchte soll eine Schocklagerung durchführbar sein, das verstellbare Rückenteil soll eine sitzende Position des zu Behandelnden ermöglichen.

Neben der Liege soll zur Bereitstellung der zur medizinischen Versorgung benötigten Hilfsmittel ein feststehender Tisch vorhanden sein.



Sitzende Position

Schocklagerung

Lagerung z. B. bei Schädel-Hirn-Verletzungen

- 2.5 Im Behandlungsraum soll ein **Kühlschrank** zur Aufbewahrung der zu kühlenden Arzneimittel vorhanden sein. Der Kühlschrank soll auf eine Innentemperatur zwischen +2 °C und +8 °C eingestellt und mit einem Thermometer zur Kontrolle dieser Innentemperatur ausgestattet sein.
- 2.6 An den Eingangstüren der medizinischen Räumlichkeiten soll eine geeignete Kennzeichnung des Lagerungsortes für Defibrillator, MFAG-Ausrüstung und Rettungsmulde angebracht sein. Der Hinweis auf den Aufbewahrungsort des Defibrillators soll mittels nachleuchtendem Sicherheitszeichen nach aktuell gültiger DIN EN-Norm, ergänzt durch einen in Richtung des Aufbewahrungsortes zeigenden Pfeil, sowie die Angabe des Aufbewahrungsortes erfolgen.

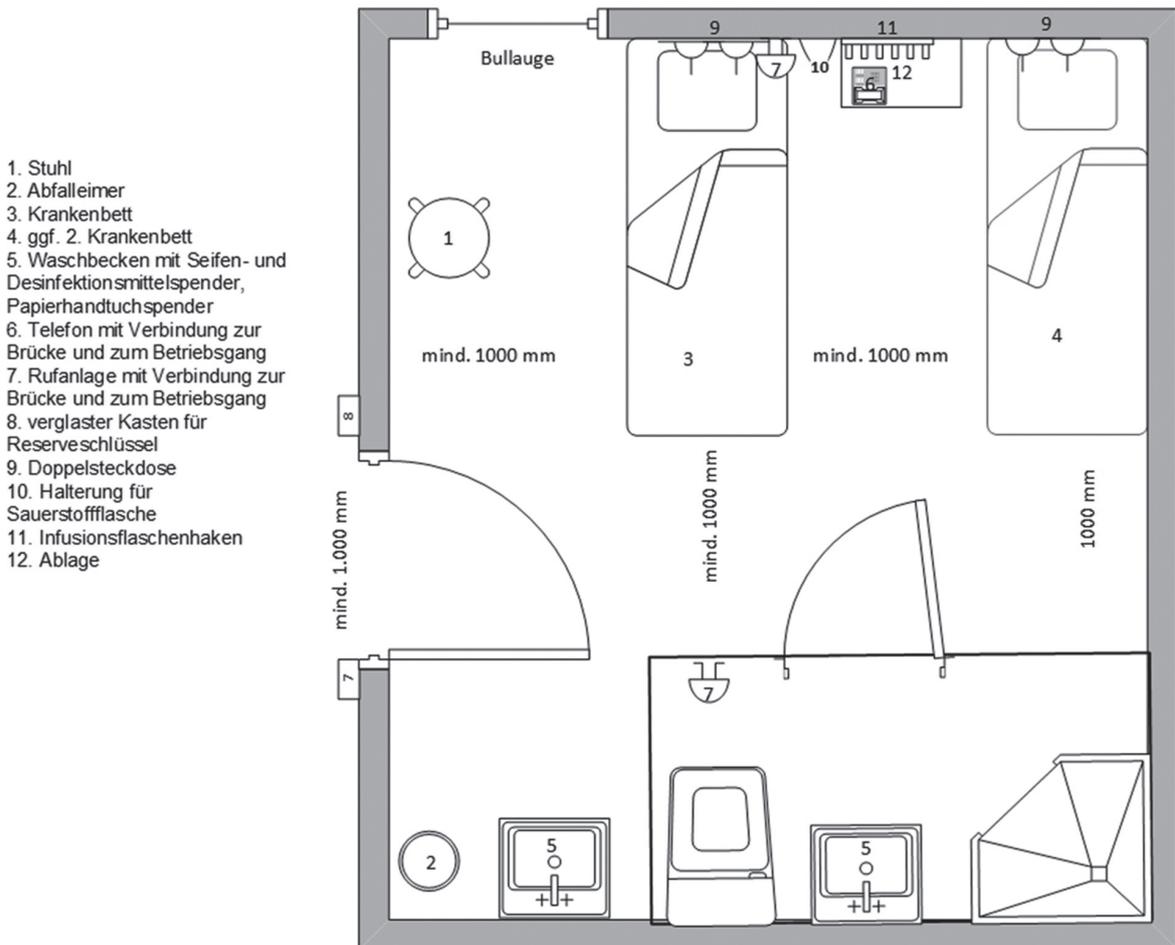


- 2.7 Die **Rettungsmulde** mit Vakuummatratze muss in einsatzbereitem Zustand, inklusive des zugehörigen Zubehörs, gut zugänglich und sicher fixiert untergebracht werden. Die Unterbringung kann auch außerhalb des Behandlungsraumes, dann jedoch in dessen unmittelbarer Nähe erfolgen. Bei Verwahrung der Rettungsmulde im Behandlungs- oder Krankenraum soll auf der Außenseite der Eingangstür des Raumes ein nachleuchtendes Rettungszeichen nach aktuell gültiger DIN EN-Norm angebracht werden. Wird die Rettungsmulde außerhalb der medizinischen Räumlichkeiten aufbewahrt, so ist mindestens an der Außenseite der Tür des Behandlungsraumes deutlich auf den Ort der Aufbewahrung hinzuweisen.



- 2.8 Die **Notfalltasche** und die ggf. erforderliche **MFAG-Ausrüstung** sollen in Nähe der Rettungsmulde gelagert werden.

2.4 Prinzip-Zeichnung für einen Krankenraum:

Krankenraum für Seeschiffe (Prinzip Zeichnung)**IV. Empfehlungen für die Einrichtung von medizinischen Räumlichkeiten auf Schiffen mit Schiffsarzt****1. Grundsätzliches**

- 1.1 Für Schiffe mit Schiffsarzt ist neben Kranken- und Behandlungsraum ein Eingriffsraum vorzusehen.
- 1.2 Die medizinischen Räumlichkeiten sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung in Absprache mit dem Schiffsarzt zu gestalten und einzurichten.

2. Größe und Einrichtung

- 2.1 Die Größe des Eingriffsraumes ist so zu bemessen, dass die im Schiffsarztverzeichnis vorgesehenen

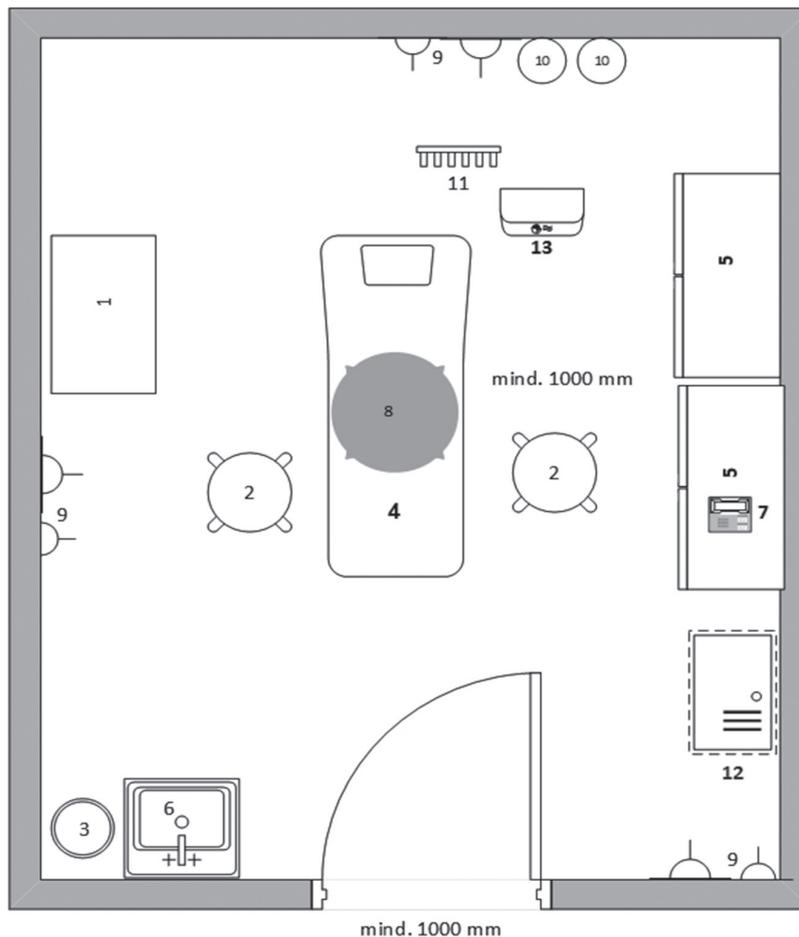
Ausstattungsgegenstände, die für Eingriffe benötigt werden, untergebracht werden können.

- 2.2 Als Hilfestellung zur Größenkalkulation des Eingriffsraums dient die Prinzip-Zeichnung unter Punkt 2.6
- 2.3 Es soll eine funktionsfähige Telekommunikationseinrichtung (z. B. Telefon) als Verbindung zur Unterkunft des Schiffsarztes vorhanden sein.
- 2.4 Für den Eingriffsraum soll eine unterbrechungsfreie Stromversorgung gewährleistet sein.
- 2.5 Für die medizinischen Räumlichkeiten an Bord von Schiffen mit Schiffsärzten soll ein eigenständiger Lüftungskreislauf vorhanden sein.

2.6 Prinzip-Zeichnung für einen Eingriffsraum:

Eingriffsraum für Seeschiffe (Prinzip-Zeichnung)

1. Instrumententisch, auch klappbar
2. Drehhocker
3. Tretmülleimer
4. OP- und Behandlungsliege
5. Schrank
6. Waschbecken mit Seifen- und Desinfektionsmittelspender, Papierhandtuchspender
7. Kommunikationseinrichtung für die direkte Beratung (Telefon)
8. OP-Leuchte
9. Doppelsteckdose
10. 10 Liter-Sauerstoffflasche
11. Infusionsflaschenhaken
12. ggf. Röntgengerät
13. Beatmungsgerät (am Kopfende der OP- und Behandlungsliege)



Anlage
Musterhygieneplan für medizinische Räumlichkeiten
auf Kauffahrteischiffen

In den medizinischen Räumlichkeiten an Bord von Kauffahrteischiffen sind regelmäßige Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion und somit zur Instandhaltung erforderlich.

Die Anforderungen an die Hygiene von medizinischen Räumlichkeiten auf Kauffahrteischiffen sind vergleichbar mit an Land eingerichteten Ambulanzen, Arztpraxen oder medizinischen Versorgungszentren.

In Deutschland sind für die Hygiene in medizinischen Bereichen die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO), veröffentlicht beim Robert-Koch-Institut (RKI), maßgeblich. Diese gelten auch für Behandlungs- und Krankenzimmer an Bord von Kauffahrteischiffen. Sie sind unter <http://www.rki.de> nachzulesen.

Der hier vorliegende Rahmenhygieneplan bezieht sich ausschließlich auf die Behandlungs- und Krankenzimmer, die zugehörigen Sanitärbereiche sowie im Isolationsfall ggf. genutzte Kammern von Kauffahrteischiffen.

Einmalprodukte sind grundsätzlich mehrfach verwendbaren Produkten vorzuziehen. Zur Spezifizierung der Produk-

te und der ausreichenden Anzahl wird der hafenärztliche Dienst des Heimathafens gern anhand des Risikoprofils des jeweiligen Schiffes beraten.

1. PersonalAusbildung und Einweisung

Personen, die die Reinigung und Desinfektion durchführen, sind von dem verantwortlichen Schiffsoffizier in die vorgesehenen Tätigkeiten einzuweisen. Die Auswahl des jeweils geeigneten Desinfektionsmittels soll hierbei einen thematischen Schwerpunkt bilden. Diese Einweisung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Das Tragen der im Hygieneplan aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung ist für alle vorgenannten Personen verbindlich.

2. Händehygiene und Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)Händehygiene

Die Hände des Personals gelten als wichtigster Überträger von Krankheitserregern. Deshalb gilt die Händehygiene weltweit als die wirksamste Einzelmaßnahme zur Ver-

meidung der Übertragung von Infektionen. Keine andere Maßnahme der Hygiene hat einen so starken präventiven Nutzen für alle Beteiligten.

Ausführliche Informationen zur Händehygiene finden Sie auf den Internetseiten des RKI (<http://www.rki.de>) unter Infektionsschutz/Krankenhaushygiene/Händehygiene (insbesondere Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens).

Diese oder andere adäquate Informationen zur Händehygiene sind den Mitarbeitern an Bord durch den Reeder zur Verfügung zu stellen. Ein Plakat zur Darstellung einer fachgerechten Händedesinfektion ist in den medizinischen Räumlichkeiten auszuhängen!

Zum Schutz des medizinisch tätigen Offiziers und seiner Patienten:

Vor jedem Patientenkontakt Händehygiene beachten und Einmalhandschuhe anziehen!

Persönliche Schutzausrüstung für den Einsatz im medizinischen Bereich (PSA)

Ausführliche Informationen zur PSA finden Sie auf den Internetseiten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de) unter dem Stichwort TRBA250.

Die PSA bildet eine mechanische Barriere zwischen dem Träger und seiner Umgebung. Hierzu gehören:

- Einmal-Operationshandschuhe (Nr. 21.20)
- Einmal-Untersuchungshandschuhe (Nr. 21.21)
- OP-Mundnasenschutz, zum einmaligen Gebrauch (Nr. 21.27.1)
- Augenschutz (z. B. Schutzbrille)
- Einmal-Schürze (Nr. 21.28.1)
- OP-Kopfhaut, zum einmaligen Gebrauch (Nr. 21.26.1)

Desinfektions- und Reinigungsarbeiten erfordern spezielle Kenntnisse und Vorsichtsmaßnahmen der Durchführenden:

Reinigungsarbeiten mit Desinfektionsmitteln

- Es sind geeignete Handschuhe, gemäß der Empfehlungen der Desinfektionsmittelhersteller, zu verwenden
- Bei Entstehung von Sprühaerosolen, z. B. bei Verwendung von Mittel gegen Insekten (Nr. 18.04), ist ggf. nach Angaben des Herstellers ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Trinkwasserdesinfektion

Hierbei sind unbedingt die Herstellerangaben zu berücksichtigen!

- Es ist eine ausreichende Schutzausrüstung zu tragen (mindestens Schutzbrille und säurefeste Handschuhe).
- Bei der Entstehung von Aerosolen ist ein angemessener Atemschutz zu verwenden.

Vor medizinischen Eingriffen (z. B. Wundnaht) und Katheterisierungen

- Reinigung der Hände und Unterarme mit Wasser und Flüssigseife, zusätzlich bei starker Verschmutzung mit der Handwaschbürste Nr. 21.06 und Nagelreiniger Nr. 21.07, danach sorgfältige Trocknung der Hände und Unterarme mit Einmalhandtüchern oder einem sauberen Textilhandtuch. Nach einer mind. 10-minütigen Trocknungs- und Wartezeit ist eine chirurgische Händedesinfektion (3 Minuten, Viruzides Händedesinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen Noro-Viren (Nr. 18.01)) durchzuführen.
- Bei aseptisch durchzuführenden Eingriffen sind sterile Einmalhandschuhe Nr. 21.20 und ein OP – Mundnasenschutz, zum einmaligen Gebrauch (Nr. 21.27.1) zu verwenden
- Ggf. erweiterte PSA in Absprache mit der funktztl. Beratung

Alle weiteren medizinischen Maßnahmen am Patienten

- Es muss eine Reinigung der Hände mit Wasser und Flüssigseife, sorgfältige Trocknung der Hände und anschließende hygienische Händedesinfektion Viruzides Händedesinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen Noro-Viren (Nr. 18.01) durchgeführt werden.
- Es sind unsterile, Einmal-Untersuchungshandschuhe Nr. 21.21 zu verwenden.

Nach allen Maßnahmen am Patienten

- Nach dem Ausziehen der Einmalhandschuhe hygienische Händedesinfektion und abschließende Reinigung der Hände mit Wasser und Flüssigseife sowie Trocknung.

3. Desinfektions- und Reinigungsplan

Der Desinfektions- und Reinigungsplan muss in Verbindung mit dem Poster zur Händehygiene (Abbildungen zur Einreibetechnik, beispielsweise von der „Aktion saubere Hände“ (<http://www.aktion-sauberehaende.de>) sichtbar im Behandlungsraum ausgehängt und den zuständigen Offizieren sowie dem Kapitän bekannt sein.

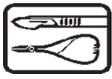
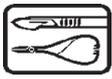
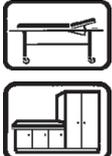
Die unter den Nummern

- 18.01 Viruzides Händedesinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen Noro-Viren,
- 18.01.1 Alkoholtupfer zur Hautdesinfektion, zum Einsatz auf gesunde Haut vor Punktion,
- 18.01.2 Mittel zur Desinfektion von Wunden und Wundinfektionen,
- 18.03 Mittel zur Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, breite Wirksamkeit gegen Bakterien einschließlich Tuberkulosebakterien und Viren einschließlich Noro-Viren,

genannten Mittel zur Desinfektion nach Stand der medizinischen Erkenntnisse werden im Folgenden spezifiziert, um den aktuellen Richtlinien zur Hygiene gerecht zu werden.

Die Präparate, die an Bord benutzt werden, müssen im ausgehängten Desinfektions- und Reinigungsplan namentlich eingetragen sein.

Desinfektions- und Reinigungsplan Haut				
Was?		Wann?	Wie?	Womit?
	1. Hygienische Hände-Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> Vor und nach allen patientenbezogenen Maßnahmen; sowie nach jedem Kontakt mit potenziell erregerrhaltigem Materialien. 	<ul style="list-style-type: none"> 2 × 3 ml in die trockene hohle Hand geben Hände 2 × 30 Sek. einreiben, dabei Hohlhand, Daumen und Zwischenfingerräume besonders beachten 2 Minuten Einwirkzeit abwarten 	Nr. 18.01
	2. Chirurgische Hände-Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> Vor aseptischen Eingriffen (z. B. Wundnaht) 	<ul style="list-style-type: none"> mehrmals 3 ml in die trockene hohle Hand geben Hände und Unterarme bis zum Ellenbogen 3 Min. sorgfältig einreiben, dabei zunehmend auf die Hände konzentrieren; Hände höher als Ellenbogen halten 2 Minuten Einwirkzeit abwarten 	Nr. 18.01
	3. Haut-Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> Vor Injektionen und Blutabnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> aufsprühen oder mit sterilem Tupfer auftragen Haut satt benetzen Einwirkzeit beachten, siehe Herstellerangaben 	Nr. 18.01.2 oder 18.01.1
	4. Haut-Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> Zur Wundversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> Haut bzw. Wundumgebung satt benetzen Einwirkzeit beachten, siehe Herstellerangaben 	Nr. 18.01.2
	5. Schleimhaut-Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> Vor Katheterisierung 	<ul style="list-style-type: none"> Einwirkzeit beachten, siehe Herstellerangaben 	enthalten in Nr. 20.09.1

Desinfektions- und Reinigungsplan Instrumente, Flächen und Räume				
Was?		Wann?	Wie?	Womit?
	6. Sterile Instrumente und Einmalprodukte z. B. Einmalspritzen und -kanülen	<ul style="list-style-type: none"> Nach der Benutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem Gebrauch sind die Einmalprodukte unmittelbar im Abwurfbehälter stich- und schnittgeschützt zu entsorgen. Eine Wiederverwendung ist nicht zulässig. 	21.24.1 oder 21.24.2
	7. Instrumente zur Wiederverwendung	<ul style="list-style-type: none"> Nach der Benutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Nach einmaligem Gebrauch sind die Instrumente sicher zu lagern und an Land zur Sterilisation zu geben. Wird an Bord ein Dampfsterilisator nach Pos. 21.53 eingesetzt, sind die Instrumente nach den geltenden Vorschriften aufzubereiten. 	
	8. Medizintechnische Geräte z. B. Blutdruckmessgerät, Stethoskop	<ul style="list-style-type: none"> nach Gebrauch 	<ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben beachten 	Nr. 18.03
	9. Urinflaschen Nr. 20.07 und 20.08 Steckbecken Nr. 20.06	<ul style="list-style-type: none"> nach Gebrauch 	<ul style="list-style-type: none"> Entleeren im WC, in der Nasszelle mit Desinfektionsmittellösung füllen, Einwirkzeit abwarten, mit Trinkwasser ausspülen Herstellerangaben beachten 	Nr. 18.03
	10. Patientennaher Bereich z. B. Patientenbett, Untersuchungsliege, Rettungsmulde und Arbeitsflächen	<ul style="list-style-type: none"> monatlich nach Gebrauch 	<ul style="list-style-type: none"> Wischdesinfektion Herstellerangaben beachten 	Nr. 18.03
	11. Waschbecken Dusche WC Fußboden	<ul style="list-style-type: none"> monatlich nach sichtbarer Kontamination nach Beendigung der Behandlung 	<ul style="list-style-type: none"> Wischdesinfektion Herstellerangaben beachten 	Nr. 18.03

Die Hafenärztlichen Dienste und schiffsausrüstenden Apotheken können Sie beraten, welche Präparate für den konkreten Anwendungsbereich zu bevorzugen sind.

Bei dem Auftreten von Durchfallerkrankungen durch Clostridien oder andere Sporenbildner ist zur Desinfektion mit den Hafenärztlichen Diensten Rücksprache zu halten.

4. Reinigungs- und Spülplan für Trinkwasserzapfstellen

In nicht oder selten genutzten Stichleitungen, besteht ein hohes Aufkeimungspotenzial. Es besteht die Gefahr, die gesamte Trinkwasseranlage zu kontaminieren. Zur Verhinderung von Verschmutzungen und Besiedelung des Leitungsnetzes durch Stagnationswasser, sowie zur Vorbeugung von Infektionen von Personen im Behandlungsbereich, ist stets auf eine ausreichende Spülung aller Trinkwasserzapfstellen zu achten. Selten genutzte Zapfstellen sind gemäß des nachfolgenden Spülplanes zu behandeln. Ferner ist auf die Sauberkeit von Duschköpfen und Strahlreglern („Perlatoren®“ bzw. Lamellenstrahlregler) zu achten, da sich an diesen Stellen bei fehlender Wartung Krankheitserreger ansiedeln können.

Zapfstelle	Spülintervall	Spül- und Reinigungsverfahren
Waschbecken und Duschen in medizinischen Räumlichkeiten	2x Wöchentlich (z. B. Mo und Do)	je 3 Minuten kalt und 3 Minuten bei max. Temperatur
	Monatlich	Abschrauben, Reinigen und Entkalken des Lamellenstrahlreglers
WC in medizinischen Räumlichkeiten und Stagnationsbereiche (z. B. selten belegte Kabinen, Owners Cabin, Lotsenkammer)	Wöchentlich	3 × Spülung betätigen
Außerhalb des medizinischen Bereiches liegende Stagnationsbereiche (z. B. selten belegte Kabinen, Owners Cabin, Lotsenkammer, Zapfstellen im Maschinenraum)	2x Wöchentlich (z. B. Mo und Do)	Jede Zapfstelle je 3 Minuten kalt und 3 Minuten max. Temperatur
	Monatlich	Abschrauben, Reinigen und Entkalken der Duschköpfe und Lamellenstrahlregler.
Alle Wasserhähne und Duschen an Bord	Monatlich	Abschrauben, Reinigen und Entkalken der Duschköpfe und Strahlregler.

5. Wäscheaufbereitung

Falls sicher weder eine Infektion noch ein Infektionsverdacht vorliegt, kann die vorhandene, wiederaufbereitbare Wäsche aus den medizinischen Räumlichkeiten (z. B. Bettwäsche, weiße Kittel, Patientenwäsche) in der bord-eigenen Waschmaschine gewaschen und wiederverwendet werden.

Bei Infektion oder Infektionsverdacht ist dies nicht zulässig. In diesen Fällen ist die Wäsche in einem wasserdichten, reißfesten und verschleißbaren Kunststoffsack, als

potenziell infektiös zu kennzeichnen und innerhalb der medizinischen Räumlichkeiten zu sammeln. Die im Kunststoffsack gesammelte Wäsche ist frühestmöglich dem Infektionserreger angepasst fachgerecht aufzubereiten oder zu entsorgen. Hierzu ist der Rat des Hafenärztlichen Dienstes einzuholen.

6. Isolierung von Infizierten oder Infektionsverdächtigen

Besteht der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung, wie z. B. Windpocken, Tuberkulose, Grippe, infektiöser Durchfall oder auch eine fieberhafte Erkrankung mit Hautausschlag unklarer Ursache, dann muss der Erkrankte einschließlich seiner persönlichen Sachen und seiner Bettwäsche im Krankenraum oder alleine in einer Kammer mit eigenem WC untergebracht werden. Kontaktpersonen müssen ggf. ebenfalls isoliert werden. Aufgrund der separaten Entlüftung ist dem Krankenraum zu Isolationszwecken der Vorzug zu geben. Alle Räume, in denen sich der Infizierte zur Behandlung und Unterbringung aufgehalten hat, sind einer Schlussdesinfektion zu unterziehen.

Gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften muss unverzüglich eine Meldung an die Hafengesundheitsbehörde des nächsten Hafens erfolgen (z. B. über die Seegesundheitsklärung).

Wir empfehlen die Rücksprache mit dem funkärztlichen Beratungsdienst oder dem Hafenärztlichen Dienst des nächsten Hafens über die Art und Dauer der Behandlung, Isolation, Hygienemaßnahmen und die Schlussdesinfektion.

Die Isolierung sollte je nach Art der Infektion wie folgt aussehen:

- Einzelunterbringung im Behandlungs- bzw. Krankenraum oder in der Kabine (Isolationsraum).
- Türen geschlossen halten.
- Beim Transport: Nutzung einer Mund-Nasen-Maske (Ohne Ausatemventil) für den Infizierten.
- Dem Erreger angemessene PSA für die Betreuenden. Die PSA ist vor Betreten des Isolationsraums anzulegen
- Belassen der PSA im Isolationsraum nach Gebrauch
- Hygienische Händedesinfektion sofort nach Verlassen des Raumes. Bei Sporenbildnern ist der Rat des funkärztlichen Beratungsdienstes einzuholen.
- Sammeln von Wäsche und Abfällen (z. B. Papiertaschentücher) in jeweils einem wasserdichten, reißfesten und verschleißbaren Kunststoffsack innerhalb des Isolationsraumes
- Benutzung von Einmalgeschirr

(VkBl. 2023 S. 26)